



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2010

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung
von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)
Drucksache 18/2377**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde muss die ihr vorliegenden Daten zur Gesamthöhe der Einheitswerte im geplanten Innovationsbereich sowie die ihr bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mitteilen, wenn das berechtigte Interesse für den einschlägigen Verwendungszweck der Einrichtung eines Innovationsbereiches dargelegt wird. Die Datenempfänger dürfen die bekannt gemachten Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 verwenden und müssen sicherstellen, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden."
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - "b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsbereichen oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, besteht die Abgabepflicht in jedem Innovationsbereich nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe. Der berücksichtigungsfähige Anteil des Einheitswertes ermittelt sich aus dem Verhältnis der einbezogenen Grundstücksfläche zur gesamten Fläche des Grundstücks."
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden zu Buchstaben c und d.
 - c) Es wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:
 - " e) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"§ 11 Abs. 7 KAG gilt entsprechend."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Auswertung der Erfahrungen der Kommunen, die das Gesetz in den vergangenen 5 Jahren angewandt haben, macht eine Klarstellung des § 5 Abs. 4 Satz 1 notwendig.

Zu Nr. 2:

Mit der Ergänzung in Abs. 3 wird klargestellt, wie der Einheitswert aufzuteilen ist. Ohne gesetzliche Definition könnte es berechtigterweise zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommen. Diese führen unweigerlich mindestens zu Verzögerungen der Umsetzung von Maßnahmen, da die Gemeinden bei streitbefangenen Abgaben die Gelder nicht an die Maßnahmenträger weitergeben können, ohne Gefahr zu laufen, dass die Gemeinde diese bei erfolgreicher Anfechtung an die Zahlungspflichtigen zurückerstatten muss. Wenn der Maßnahmenträger sie bereits verausgabt hat, wird die Gemeinde aus eigenen Mitteln erstatten müssen.

Mit der Ergänzung in Abs. 6 soll ebenfalls zur Rechtsklarheit beigetragen werden. Bisher wird kontrovers diskutiert, ob bei einem Eigentümerwechsel ein neuer Beitragsbescheid zu erlassen ist. Es gibt Argumente, die sprechen bereits in der heute gültigen Regelung dagegen. Es gibt aber auch die Meinung, dass dieses nach der vorliegenden Fassung nötig sei. Wenn dieses erforderlich wird, eröffnet der neue Bescheid wieder die rechtliche Überprüfung des gesamten Verfahrens, was ebenfalls nicht zur Planungssicherheit beiträgt. Deshalb sollte klargestellt werden, dass unanfechtbare Bescheide wirksam bleiben und der alte Eigentümer (Verkäufer) weiter zahlungspflichtig bleibt. Die privatrechtliche Regelung für den entsprechenden finanziellen Ausgleich zwischen Verkäufer und Käufer bleibt unbeschadet.

Wiesbaden, 16. September 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel